

Wichtige Informationen für die Zugteilnehmer am Gaudiumzug

D' Friesenrieder Faschingsfreunde schließen für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen, die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an die GbR gestellt werden die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

Wir bitten Sie sich an die Richtlinien zu halten, welche anschließend aufgeführt sind.

- Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug: Höhe 4m, Breite 2,55m, Länge 18m. Darüberhinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anbauen. Fahrzeuge, welche diese Abmaße nicht einhalten können müssen von der Polizei zum Aufstellungsort begleitet und wieder zurückgebracht werden, oder durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt haben.
- Die Fahrzeugversicherung darüber informiert (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt (keine Mehrkosten).
- Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während dem Umzug: **Gesamtlänge 15m, Breite 3,0m und Höhe 6,0m.**
- Den Anordnungen der Polizei und Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Das Werfen von Konfetti ist untersagt.

Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt aber nur, wenn - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt wurde und - für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
2. **Personen dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten auf Anhänger befördert werden, wenn**
 - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
 - für jeden Sitz- und Stehplatz, eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht.
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
3. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
4. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
5. Die Fahrzeugführer müssen entsprechende dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.
6. Die Führer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
7. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

8. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
9. Bei An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. der Fahrzeugkombinationen anzugeben.
10. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
11. Die Aufbauten an den Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
12. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
14. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig.
15. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
16. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.
17. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
18. Die aktiven Teilnehmer sind verpflichtet, während des Umzugs darauf zu achten, dass Dritte (insbesondere Kinder und Jugendliche) sich nicht vor Umzugsfahrzeugen aufhalten und ausreichend Abstand zu Umzugsfahrzeugen halten. Sie wurden vom Veranstalter ausdrücklich insoweit belehrt.

Werfen von Gegenständen

Von den Fahrzeugen dürfen keine harten Gegenstände, Flaschen oder pyrotechnische Gegenstände in die Zuschauer geworfen werden. **Werden Bonbons oder Süßigkeiten geworfen, so sind neben den Fahrzeugen auf beiden Seiten Begleitpersonen erforderlich, die zu Fuß das Fahrzeug absichern und zu verhindern haben, dass Personen unter die Räder kommen.**

Lautsprecher

Dem Veranstalter wurde vom Landratsamt für die Teilnahme am Umzug eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Betriebs von Lautsprechern im öffentlichen Verkehrsraum erteilt. Diese Genehmigung gilt nicht für die An- und Abfahrt vom und zum Umzug. Außerdem bitten wir die Lautstärke so einzustellen, dass keine Belästigung der Zuschauer (max. 95dBA) erfolgt. Die Verwendung von Böllerkanonen (auch z.B. mit Gas/Sauerstoffgemisch) ist verboten.

Alkohol

Die Führer von Fahrzeugen dürfen während der Fahrt - bzw. auch nicht davor – keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Bei der Personenbeförderung auf Fahrzeugen ist zu berücksichtigen, dass durch die Einnahme alkoholischer Getränke die Unfallgefahr steigt. Die Umzugsleiter sind befugt, stark angetrunkene Personen von der Teilnahme auszuschließen.

Bitte berücksichtigt diese Grundregeln, damit eine unfallfreie und reibungslose Teilnahme an dem traditionellen Faschingsumzug möglich wird und alle Beteiligten Spaß haben.